



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen:

I : Geltung

1. Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen, auch solche des Bestellers, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Montage- und Dienstleistungsbedingungen und die jeweiligen Verrechnungssätze, sowie unsere Bedingungen für Ingenieur-Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung, die Ihnen bekannt sind oder auf Anforderung überlassen werden, soweit solche Leistungen betroffen sind.

3. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen für künftige Lieferungen auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

II : Vertragsschluss, Umfang der Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang unserer Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Sofern unser Angebot mit zeitlicher Bindung fristgerecht angenommen wird und wir den Auftrag noch nicht bestätigt haben, ist unser Angebot für den Lieferumfang maßgebend. Nebenabsprachen und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn wir frachtfrei liefern.

3. Durch Betriebsverhältnisse notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Bestellers zu erfolgen. Sie sind im Lieferumfang nicht enthalten. Das gilt auch für solche Fälle, in denen die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgen.

4. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Projektvorschlägen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III : Preise und Zahlung

1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist in den Preisen nicht enthalten.

2. Zahlungen sind grundsätzlich unbar ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu leisten und zwar:

- 40 % als Anzahlung nach Erhalt der Anzahlungsrechnung/ Auftragsbestätigung,
- 30 % nach Lieferung bzw. Versandbereitschaftsmeldung
- 30 % nach Montageende, falls die Montage durch uns durchgeführt wird

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns beschränkter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

4. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Tritt danach eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, so sind wir berechtigt, unsere Lieferung zurückzuhalten, bis die Zahlung bewirkt ist, sofern nicht ausreichende Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.

5. Wir behalten uns vor, unabhängig von jeglicher Terminzusage, Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Teilzahlungsbeträge zurückzuhalten.

6. Unser Eigentumsvorbehalt nach Abschnitt V und weitergehende Vereinbarungen bleiben bis zu unserer Befreiung aus der Wechselhaftung bestehen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

IV : Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Etwaige Rücksendungen des Bestellers erfolgen auf seine Gefahr.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht mit dem Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

3. Transportversicherung von "Haus zu Haus" erfolgt durch uns, soweit nicht anders lautend vereinbart.

4. Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschn. X.

5. Teillieferungen und Teilberechnungen sind zulässig.

V : Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig ausstehenden Forderung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, haben wir das Recht zur Rücknahme des Liefergegenstandes und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Darin, sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns, liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen, nachfolgend schriftlich uns kostenlos die notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Rechtsverfolgung zu geben.

2. Der Besteller ist berechtigt den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltssache nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, wenn der Gegenstand vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Bestellers. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltssache ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft wird. Im Fall von Verarbeitung von Vorbehaltssachen und daraus entstehendem Miteigentum (siehe Abschn. V.3.) erfasst die Abtretung nur dem unserem Miteigentum entsprechenden Vorderungsanteil. Werden die vorgenannten Forderungen vom Besteller in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachen; bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlusssaldo. Der Besteller darf keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an uns zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnisse, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt..



Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

3. Die Verarbeitung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung/Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltssache.

4. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherungen nachweislich abgeschlossen hat.

VI : Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung und Klarstellung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvermeidbarer Hindernisse, gleichviel, ob in unseren Werken oder bei unseren Zulieferanten z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder auf die Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin bzw. unverzüglich nach Versandbereitschaftsmeldung ab, so sind wir berechtigt, ihm die Kosten der Aufbewahrung und Erhaltung in Höhe von mindestens 0,5% des Rechnungsbetrags für jeden Monat zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Wir sind jedoch berechtigt nach Setzung und fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

VII : Verzug / Teilverzug des Lieferers

1. Entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung in der Lieferung die wir zu vertreten haben ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese schriftlich zu

fordernde Entschädigung beträgt nur von dem Zeitpunkt an, in dem die Forderung uns eingegangen ist, für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

2. Der Besteller ist zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er uns bei Lieferverzug nach Ablauf einer 10 Wochenfrist, deren Beginn durch den nach Eingang der schriftlichen Entschädigungsforderung gemäß Ziffer 1 gekennzeichnet wird, eine angemessenen Nachfrist gesetzt hat, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne und wir die Nachfrist nicht eingehalten haben. Das Gleiche gilt im Falle eines Teilverzuges, vorausgesetzt, daß der Besteller nachweist, dass die Teilerfüllung für ihn kein Interesse hat.

3. Weitergehende Ansprüche aus Verzug oder Teilverzug sind gemäß Abschnitt XI. ausgeschlossen.

VIII : Unmöglichkeit, Teilunmöglichkeit

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich endgültig herausstellt, dass wir die gesamte Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen nicht erbringen können. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.

2. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Weitergehende Ansprüche wegen teilweiser oder völliger Unmöglichkeit sind gemäß Abschnitt XI. ausgeschlossen.

IX : Abnahme

1. Nehmen wir unsere Produkte in Betrieb, teilen wir dem Besteller die Betriebsbereitschaft mit. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Produkte zwei Wochen nach Mitteilung als abgenommen, es sei denn, der Besteller weist uns schriftlich innerhalb dieses Zeitraumes wesentliche Mängel nach.

2. Nimmt der Besteller unsere Produkte in Betrieb, muss die Abnahme gemäß dem vereinbarten Zeitplan erfolgen. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn dieser Zeitplan ohne unser Verschulden um mehr als zwei Wochen überschritten wurde.

3. Wurde kein Zeitplan vereinbart, so gelten unsere Produkte zwei Wochen nach Eintreffen der letzten wesentlichen Teillieferung auf der Baustelle als abgenommen.

4. Jegliche Nutzung unserer Produkte durch den Besteller gilt als Abnahme. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen.

X : Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir wie folgt:

1. Nach unserem Ermessen liefern wir neu oder bessern alle die Teile aus, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die



Haftung spätestens 6 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.

2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die u.a. aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, uns unbekannt schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

4. Um die uns nach Ermessen als notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen zu können, muss uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit in unserem Werk geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen von Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5. Wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, tragen wir die unmittelbaren Kosten der Ausbesserung bzw. bei Ersatzlieferung die Kosten des Ersatzstückes, sowie dessen Versandkosten. In jedem Falle sind die insgesamt von uns zu tragenden Kosten begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes. Dies gilt auch für Ingenieur-Dienstleistungen, wie z.B. Messungen, Messberichte etc.

6. Bei Montageorten außerhalb der Bundesrepublik tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - lediglich die Kosten des Ersatzstückes. Grundsätzlich trägt der Besteller die Kosten, wie z.B. Transport-, Reise-, Aufenthalts-, Aus- und Einbaukosten.

7. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

8. Unsere Gewährleistung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist oder aus höherer Gewalt herrührt.

9. In Fällen einer schuldhaften Mitverursachung der Mängel durch den Besteller, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung einer Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir nach der Nachbesserung einen Ersatzanspruch auf den Teil der entstandenen Kosten, der der Mitverursachung des Bestellers entspricht.

10. Durch seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß und/oder ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten trifft uns für die daraus entstehenden Folgen keine Haftung.

11. Garantie, Haftung und Ersatzteillieferungen beschränken sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Lieferungen, besonders in nicht-europäisches Ausland, bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sollten derartige Vereinbarungen für Auslandslieferungen von uns bestätigt werden, besteht der Garantie- und Haftungsanspruch des

Bestellers trotzdem ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland.

12. Weitergehende Ansprüche aus Gewährleistung sind gemäß Abschnitt XI. ausgeschlossen.

XI : Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Dem Besteller stehen gegen uns nur die in diesen Lieferbedingungen ausdrücklich eingeräumten Ansprüche zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche jeder Art - einschließlich der Ansprüche aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und positiver Forderungsverletzung - gegen uns und unsere Mitarbeiter sind ausgeschlossen. Dies gilt besonders für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Mitarbeiter haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.

3. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

4. Sofern wir nach den Ziffern 1 bis 3 haften, wird der Ersatz von reinen Vermögensschäden, d.h. z.B. von Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenem Gewinn, durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit durch Höhe des Lieferpreises begrenzt. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um gelieferte Gegenstände oder um reine Dienstleistungen handelt.

XII : Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit wir bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Bestellers haben, erteilt der Besteller uns bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

XIII : Sonstiges

1. Soweit nicht nachweislich Geheimhaltungs- oder sonstige wichtige Interessen des Bestellers entgegenstehen, dürfen wir nach vorheriger Anmeldung die von uns gelieferten Anlagen im Betrieb besichtigen, von den Betriebsergebnissen Kenntnis nehmen und die Anlagen unseren Interessenten zeigen.

2. Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Bedingungen entgegenstehen, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

3. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden EDV-mäßig verarbeitet und gespeichert.

4. Soweit nicht anderweitig vereinbart, erstatten wir keine Rücktransportkosten der Verpackung.

5. Der Besteller beschafft auf seine Kosten erforderliche Lizenzen und/oder Ex- und Importpapiere, die für seine Verwendung der Produkte erforderlich sind.

6. Unsere Ansprüche verjähren in 5 Jahren, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Frist vor.

7. Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber ist Hamm.

XIV : Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage in Hamm zu erheben. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, auch dort Klage zu erheben, wo für den Besteller ein Gerichtsstand gesetzlich begründet ist.

(Stand : April 2009)

© Dipl.-Ing. Werner Block - Luft- und Filter-Technik